

# Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

21. Jahrgang

Nauen, den 19. Mai 2014

Nummer 2





## **Inhaltsverzeichnis**

### **A – Amtlicher Teil**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen**

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	Seite 4
• im Hauptausschuss am 15.04.2014 .....	Seite 4
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 28.04.2014 .....	Seite 4
– Dritte Änderungssatzung vom 28.04.2014 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19.09.2011 – StraGebSatz .....	Seite 5
– Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan „Hauptanweg“ der Stadt Nauen, OT Börnicke – Genehmigung .....	Seite 5
– Bebauungsplan „Hauptanweg“ der Stadt Nauen, OT Börnicke – Inkrafttreten .....	Seite 6
– Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ der Stadt Nauen, OT Bergerdamm – Genehmigung .....	Seite 7
– Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ der Stadt Nauen, OT Bergerdamm – Inkrafttreten .....	Seite 7
– Bebauungsplan „An der Dorfstraße“ der Stadt Nauen, OT Kienberg – Inkrafttreten .....	Seite 8
– Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“ – Inkrafttreten .....	Seite 8
– Bebauungsplan „SB-Markt Lietzow-Platz“ – Inkrafttreten .....	Seite 9
– Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße“ 1. Änderung (Pferdekoppel) – Inkrafttreten .....	Seite 9
– Bebauungsplan „Scheunenweg“ 1. Änderung der Stadt Nauen – Inkrafttreten .....	Seite 10
– Bebauungsplan „Scheunenweg“ 2. Änderung (Haus 1-4) – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB – Änderungsbeschluss – Unterrichtung der Öffentlichkeit .....	Seite 10
– Bebauungsplan „Biogasanlage und Umspannwerk“ 2. Änderung – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB – Änderungsbeschluss – Unterrichtung der Öffentlichkeit .....	Seite 11
– Bebauungsplan „Riewender Straße I“ OT Klein Behnitz der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss und Unterrichtung der Öffentlichkeit .....	Seite 11
– Bebauungsplan Grünfläche „Pferdekoppel“ 1. Änderung der Stadt Nauen, OT Börnicke – Offenlage des Entwurfs .....	Seite 12
– Bebauungsplan „Dorfgebiet Bredower Landweg“ Ortsteil Markee, Stadt Nauen – Offenlage des Entwurfs .....	Seite 13
– Bebauungsplan „Ehemaliger Festplatz“ Ortsteil Wachow der Stadt Nauen – Inkrafttreten .....	Seite 14
– Öffentliche Zahlungserinnerung – Jahreszahlung Steuern und Gebühren .....	Seite 14
– Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland .....	Seite 14

### **B – Nicht amtlicher Teil**

#### **Lokalnachrichten**

– Gratulationen im Namen der Stadt .....	Seite 15
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse .....	Seite 15
– Errichtung eines weiteren Fahrradrastplatzes .....	Seite 15





- Auszeichnung von Kameraden der FFW Nauen für ihren Einsatz ..... Seite 16
- Sonderausbildung der FFW-Einheit Nauen ..... Seite 16
- Erfolgreicher Stadtjäger ..... Seite 17
- Sechs-Tage-Rennen in Nauen ..... Seite 17
- Existenzgründerseminar ..... Seite 17
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung ..... Seite 18

### ***Das Bürgerbüro informiert***

- Briefwahl zur Europa- und Kommunalwahl im Bürgerbüro möglich ..... Seite 19
- Geänderte Öffnungszeiten am 26.05.2014 ..... Seite 20
- Urlaubszeit – Reisezeit! Ist Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass noch gültig? ..... Seite 20
- Ambrosia – Gefahr im Anflug (Anlage – Formular) ..... Seite 20

### ***Das Kulturbüro informiert***

- Kindertag auf der Freilichtbühne ..... Seite 22
- 10. Nauener Ackerbürgerfest ..... Seite 22
- Schauspieler Stefan Bergel präsentiert deutsche Balladen ..... Seite 22
- Aufruf zum Schüler-Kreativ-Wettbewerb ..... Seite 23

### ***Das Standesamt informiert***

- Wissenswertes über Eheschließungen ..... Seite 24

### ***Vereine/Verbände***

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände ..... Seite 25

### ***Mitteilungen der Kirchen***

- Gottesdienste und Veranstaltungen ..... Seite 30

### ***Sonstiges***

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen ..... Seite 32



## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

#### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 15. April 2014

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0500 Bauvorhaben „Erneuerung der Straße Am Dorfteich, OT Wachow – Bevollmächtigung des Bürgermeisters  
**Beschluss-Nr.: 479/2014**

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0498 Bauvorhaben „Erneuerung der Straßenbeleuchtung Berliner Straße“

**Beschluss-Nr.: 480/2014**

DS 501 Bauvorhaben „Erneuerung des Kiebitzweges, OT Waldsiedlung“

**Beschluss-Nr. 481/2014**

#### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 28. April 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0483 Bestellung zum stellvertretenden Ortswehrführer  
**Beschluss-Nr. 482/2014**

DS 0496 Bestellung eines Mitglieds für den Seniorenrat  
**Beschluss-Nr. 483/2014**

DS 0485 Bau des Skateparks im Gewerbegebiet Nauen-Ost  
**Beschluss-Nr. 484/2014**

DS 0482 Dritte Änderungssatzung vom 28. April 2014 zur Straßenreinigung- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September 2011 – StraGebSatz –  
**Beschluss-Nr. 485/2014**

DS 0484 Gefahren- und Risikoanalyse/Gefahrenabwehrbedarfsplan 2016 – 2025 für die Stadt Nauen  
**Beschluss-Nr. 486/2014**

DS 0469 Bebauungsplan „An der Dorfstraße“, OT Kienberg Städtebaulicher Vertrag  
**Beschluss-Nr. 487/2014**

DS 0470 Bebauungsplan „An der Dorfstraße“, OT Kienberg Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
**Beschluss-Nr. 488/2014**

DS 0460 Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“ Abwägungsbeschluss zum Entwurf Satzungsbeschluss  
**Beschluss-Nr. 489/2014**

DS 0461 FNP Änderungsverfahren zum B-Plan Solarpark Groß Behnitz Abwägungsbeschluss Feststellungsbeschluss  
**Beschluss-Nr. 490/2014**

DS 0489 Bebauungsplan „SB-Markt Lietzow-Platz“ Abwägungsbeschluss Satzungsbeschluss  
**Beschluss-Nr. 491/2014**

DS 0487 Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße“ 1. Änderung (Pferdekoppel) Abwägungsbeschluss Satzungsbeschluss  
**Beschluss-Nr. 492/2014**

DS 0492 Bebauungsplan NAU 20/94 „Scheunenweg“, 1. Änderung Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
**Beschluss-Nr. 493/2014**

DS 0486 Bebauungsplan „Scheunenweg“, 2. Änderung (Haus 1-4) Änderungsbeschluss  
**Beschluss-Nr. 494/2014**

DS 0490 B-Plan „Biogasanlage und Umspannwerk“ 2. Änderung Änderungsbeschluss

**Beschluss-Nr. 495/2014**

DS 0491 Bebauungsplan Grünfläche „Pferdekoppel“, 1. Änderung (OT Börnicke)

Vorläufiger Abwägungsbeschluss

Offenlagebeschluss

**Beschluss-Nr. 496/2014**

DS 0493 Bebauungsplan „Riewender Straße 1“

Aufstellungsbeschluss

**Beschluss-Nr. 497/2014**

DS 0494 Bebauungsplan „Dorfgebiet Bredower Landweg“, Ortsteil Markee

Änderung des Geltungsbereichs

Offenlagebeschluss

**Beschluss-Nr. 498/2014**

DS 0495 Bebauungsplan „Ehemaliger Festplatz“, Ortsteil Wachow

Abwägungsbeschluss

Satzungsbeschluss

**Beschluss-Nr. 499/2014**

DS 0478 Vergabe von Bauleistungen über 100.000,00 Euro für den Erweiterungsbau „Städtisches Goethe-Gymnasium“ am Standort Nauen – Bevollmächtigung des Bürgermeisters

**Beschluss-Nr. 500/2014**

DS 0502 Bauvorhaben „Erneuerung der Waldemarstraße“ – Bevollmächtigung des Bürgermeisters

**Beschluss-Nr. 501/2014**

DS 0499 Bauvorhaben „Erweiterung des Bahnhofsvorplatzes mit zusätzlichen P&R-Flächen“ – Bevollmächtigung des Bürgermeisters

**Beschluss-Nr. 502/2014**

DS 0505 Überplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt 2014 für die Investition „Erweiterung Bahnhofsvorplatz mit zusätzlichen P&R-Flächen“

**Beschluss-Nr. 503/2014**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0497 Grundstücksangelegenheit

**Beschluss-Nr. 504/2014**

DS 0504 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksverkauf

**Beschluss-Nr. 505/2014**

DS 0503 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksankauf

**Beschluss-Nr. 506/2014**



## Amtlicher Teil

### Dritte Änderungssatzung vom 28. April 2014 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September 2011 – StraGebSatz –

Aufgrund von § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18] und § 49 a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15] S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]) sowie §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08],

S.174, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 40]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 28.04.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### ARTIKEL I

Die Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen – StraGebSatz –, Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Der Inhalt der Zeile Zum Kirchberg erhält folgende neue Fassung:

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
OT Berge Zum Kirchberg	bei Angabe von Hausnummern jeweils rechte und linke Seite	G	G	S	G

#### ARTIKEL II

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 29. April 2014

gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister

### Genehmigung Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan „Hauptanweg“ der Stadt Nauen, OT Börnicke

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 24.02.2014 den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan „Hauptanweg“ im Ortsteil Börnicke gefasst. Der geänderte Flächennutzungsplan wurde mit Schreiben des Landkreises Havelland vom 16.04.2014 genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Hauptanweg“ wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

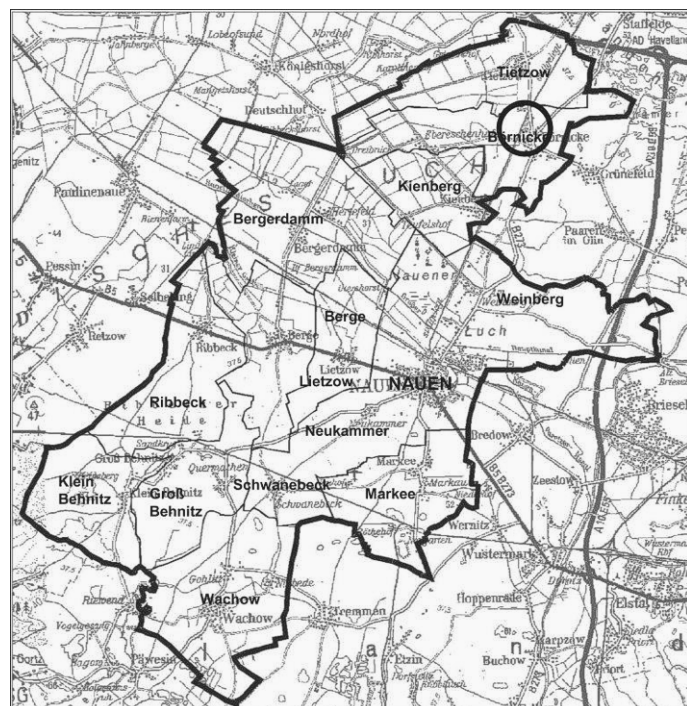
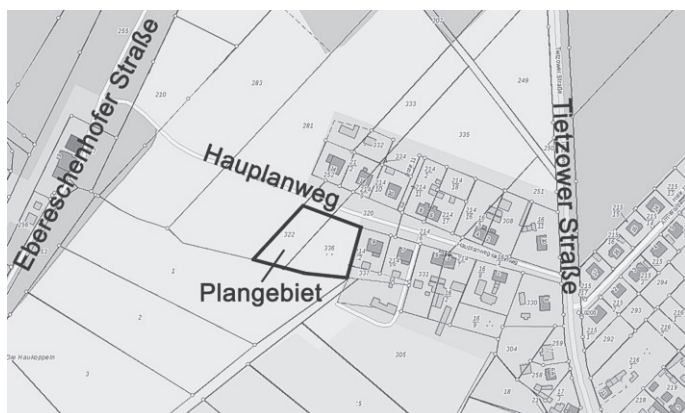
Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB).



**Amtlicher Teil**

Skizze der Lage des Geltungsbereichs:



Geltungsbereich der FNP-Änderung zum Bebauungsplan „Hauptanweg“, Ortsteil Börnicke

**Bebauungsplan „Hauptanweg“ der Stadt Nauen, OT Börnicke  
Inkrafttreten**

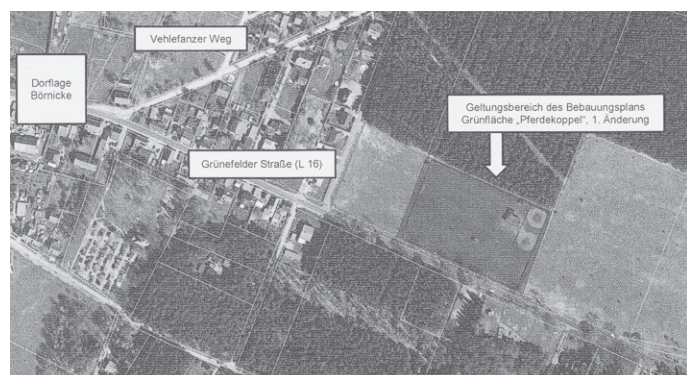
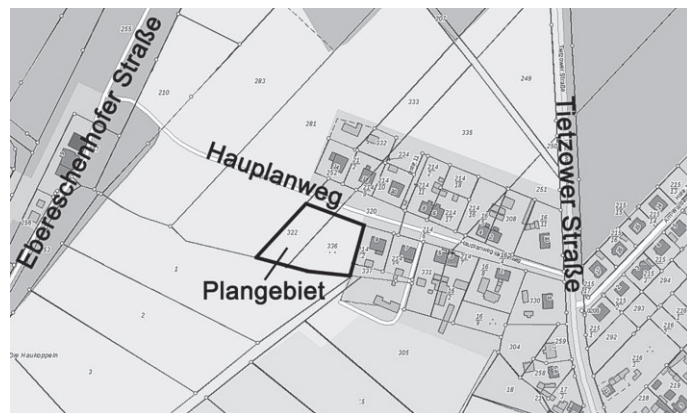
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 24.02.2014 den Bebauungsplan „Hauptanweg“ im Ortsteil Börnicke als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs:



Bebauungsplan „Hauptanweg“, Ortsteil Börnicke (Gemarkung Börnicke, Flur 3, Flurstücke 322, 336)





## Amtlicher Teil

# Genehmigung Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ der Stadt Nauen, OT Bergerdamm

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 24.02.2014 den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ im Ortsteil Bergerdamm gefasst. Der geänderte Flächennutzungsplan wurde mit Schreiben des Landkreises Havelland vom 29.04.2014 genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

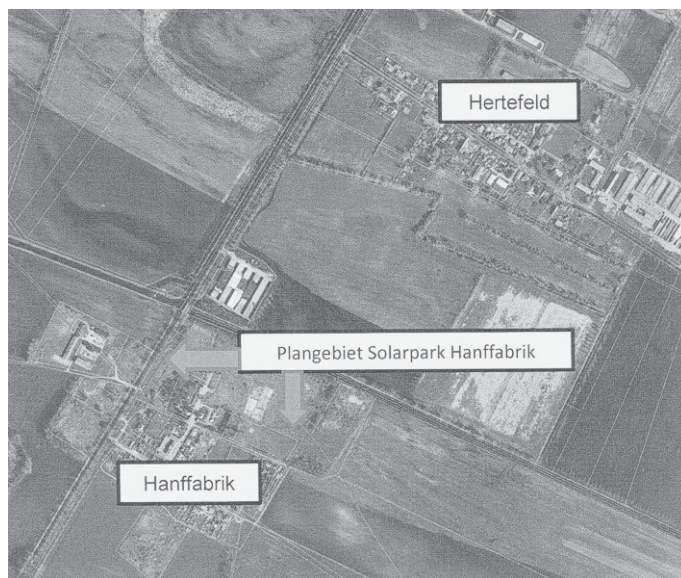
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Skizze der Lage des Geltungsbereichs:

Geltungsbereich der FNP-Änderung zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik, Ortsteil Bergerdamm

Lage der FNP-Änderung zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“, Ortsteil Bergerdamm



Übersichtsplan Sondergebiet Solarpark Hanffabrik“

## Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ der Stadt Nauen, OT Bergerdamm Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 24.02.2014 den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ im Ortsteil Bergerdamm als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,

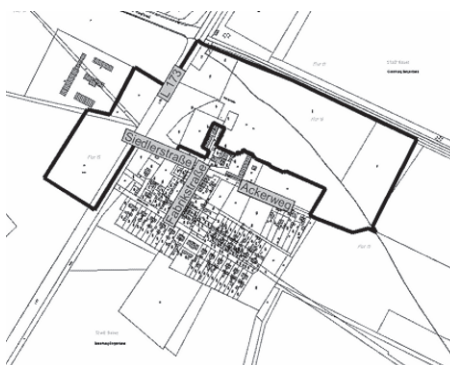
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1

und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs:



Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“, Ortsteil Bergerdamm (Gemarkung Bergerdamm, Flur 15, Flurstücke 10/1, 10/2, 10/9, 12/3, 27, 72, 73, 74 (teilw.), 75, 79, 81 und Gemarkung Bergerdamm, Flur 16, Flurstücke 3/3, 5/1)



## Amtlicher Teil

### Bebauungsplan „An der Dorfstraße“ der Stadt Nauen, OT Kienberg Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2014 den Bebauungsplan „An der Dorfstraße“ im Ortsteil Kienberg als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs:



Bebauungsplan „An der Dorfstraße“, Ortsteil Kienberg (Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstücke 582, 701)

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2014 den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“ mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die Genehmigung des Landkreises wurde erteilt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“ betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen:

Gemarkung Groß Behnitz; Flur 4; Flurstücke 277 (tw.), 318 (tw.), 326 (tw.), 379 (tw.), 382 (tw.), 406 (tw.), 409 (tw.), 417 (tw.), 428 (tw.), 456 (tw.), 459, 462, 524 (tw.), 526 (tw.), 528 (tw.), 530 (tw.), 532 (tw.), 534 (tw.) und 536 (tw.)

Gemarkung Nauen; Flur 42; Flurstücke 5, 25 (tw.) und 45 (tw.) (siehe Plan).

Der Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“ der Stadt Nauen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Nauen bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“, mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

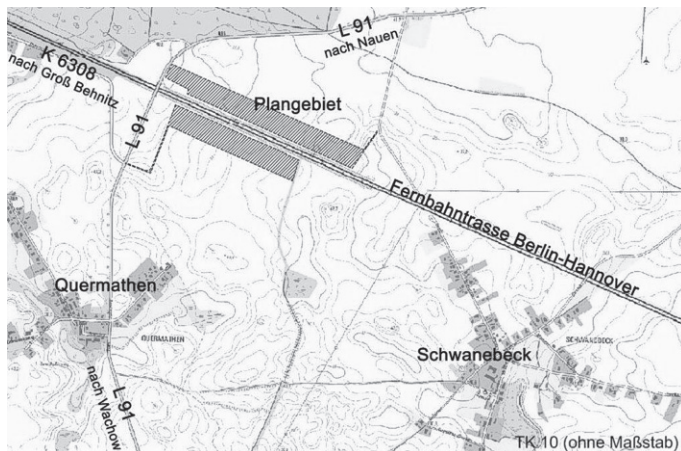
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr bereitgehalten. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 BauGB hingewiesen: Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.







## Amtlicher Teil

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „SB-Markt Lietzow-Platz“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2014 den Bebauungsplan „SB-Markt Lietzow-Platz“, mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SB-Markt Lietzow-Platz“ betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 20, Flurstück: 488 (siehe Plan). Der Bebauungsplan „SB-Markt Lietzow-Platz“ der Stadt Nauen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Nauen bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „SB-Markt Lietzow-Platz“ der Stadt Nauen mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

bereitgehalten. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

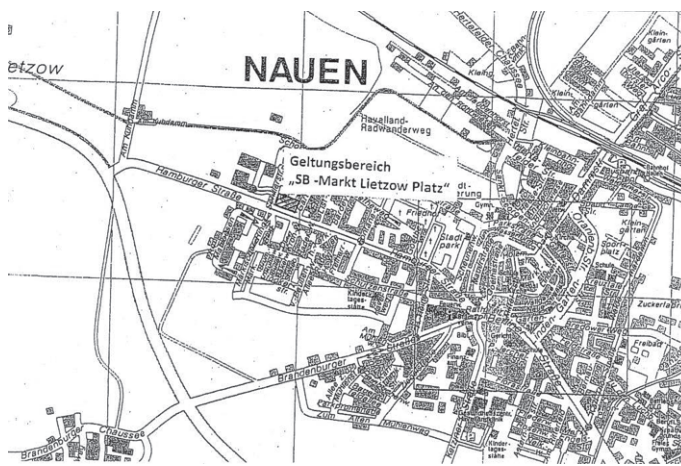
Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 BauGB hingewiesen: Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Ludwig-Jahn-Straße“

#### 1. Änderung (Pferdekoppel)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2014 den Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße“ 1. Änderung (Pferdekoppel) mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ludwig-Jahn-Straße“ 1. Änderung (Pferdekoppel) betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 10, Flurstück: 78 (siehe Plan).

Der Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße“ 1. Änderung (Pferdekoppel) der Stadt Nauen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Nauen bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße“ 1. Änderung (Pferdekoppel) der Stadt Nauen mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

bereitgehalten. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 BauGB hingewiesen: Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Auszug TK 10 mit Darstellung des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplangebietes (schwarz schraffiert) und des Ergänzungsbereichs (ohne Maßstab)



## Amtlicher Teil

### Bebauungsplan „Scheunenweg“, 1. Änderung, der Stadt Nauen Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2014 den Bebauungsplan „Scheunenweg“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen die-

ses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs:



Bebauungsplan „Scheunenweg“, 1. Änderung (Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstücke 338, 339 teilw.)

### Bebauungsplan „Scheunenweg“ 2. Änderung (Haus 1-4) Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB Änderungsbeschluss – Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2014 den Änderungsbeschluss für den Bereich der Gemarkung Nauen:

Flur 15, Flurstücke 90, 91, 92, 93 und 305 (siehe Lageplan) beschlossen.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung von 4 Wohngebäuden mit geändertem architektonischem Konzept.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Scheunenweg“ 2. Änderung (Haus 1-4) erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allg. Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13 a Abs. 3 (2) BauGB in der Zeit vom **27.05. – einschl. 10.06.2014** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

unterrichten und zur Planung äußern.



Auszug TK 10 mit Darstellung des Änderungsbereichs des B-Plans NAU 20/94 „Scheunenweg“ 2. Änderung (ohne Maßstab)





## Amtlicher Teil

### Bebauungsplan „Biogasanlage und Umspannwerk“ 2. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB Änderungsbeschluss – Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2014 den Änderungsbeschluss für den Bereich der Gemarkung Nauen:

Flur 27, Flurstücke 4, 6, 7(tw), 9, 24(tw), 26(tw), 158, 159, 161 und 162 (siehe Lageplan)

beschlossen.

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der Voraussetzung für die Errichtung einer weiteren Biomasseanlage und die Anpassung der Bebaubarkeit auf weiteren Teilflächen (SO 2 und SO 4), um dort eine Wasseraufbereitungsanlage und eine Separationsanlage für die bestehende Biomasseanlage zu ergänzen.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage und Umspannwerk“ 2. Änderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allg. Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13 a Abs. 3 (2) BauGB in der Zeit vom **27.05. – einschl. 10.06.2014** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00

Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

unterrichten und zur Planung äußern.



Auszug TK 10 mit Darstellung des Geltungsbereichs des B-Plans „Biogasanlage und Umspannwerk“, 2. Änderung (ohne Maßstab)

### Bebauungsplan „Riewender Straße I“, OT Klein Behnitz, der Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2014 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Riewender Straße I“ im Ortsteil Klein Behnitz gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich des Flurstücks 146 der Flur 16, Gemarkung Klein Behnitz (siehe Planskizze).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu zwei Einfamilienhäusern zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Riewender Straße I“ erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

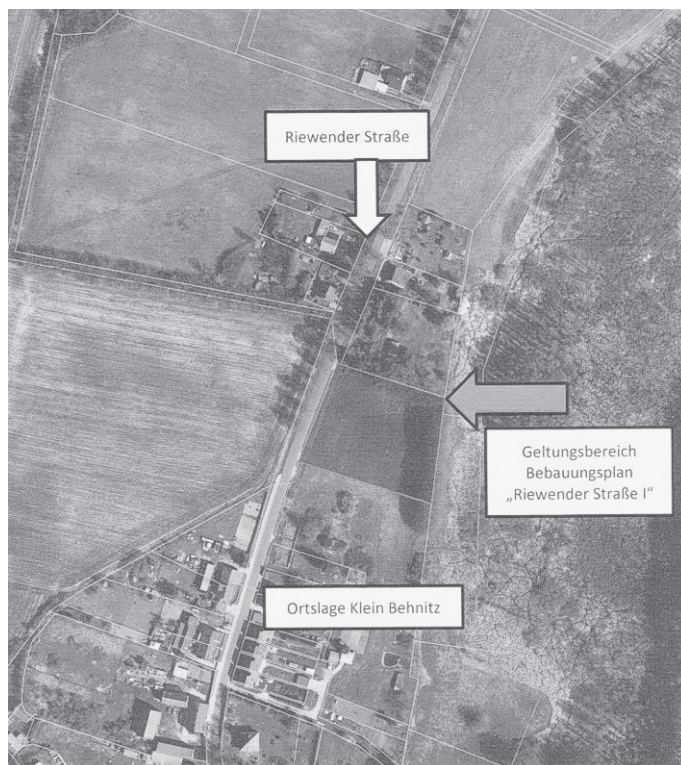
Die Öffentlichkeit kann sich über die allg. Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom **27.05. – einschl. 10.06.2014** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

unterrichten und zur Planung äußern.

Umweltbezogene Informationen zum Plangebiet liegen derzeit noch nicht vor.

Planskizze:





## Amtlicher Teil

### Bebauungsplan Grünfläche „Pferdekoppel“, 1. Änderung, der Stadt Nauen, OT Börnicke Offenlage des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2014 den Beschluss zum Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Grünfläche „Pferdekoppel“, 1. Änderung, im Ortsteil Börnicke gefasst. Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes Grünfläche „Pferdekoppel“, 1. Änderung, der Stadt Nauen, OT Börnicke, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen öffentlich ausgelegt. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 198 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Börnicke, und liegt am östlichen Rand der Dorflage Börnicke, direkt nördlich der Grünefelder Straße (Landesstraße L 16).

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **27.05. – einschließlich 30.06.2014** in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr

Dienstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr

Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit können dort auch Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (gunther.app@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten durchgeführt werden (Tel. 03321 / 408213).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Informationen über die allgemeine Lage und die gegenwärtige Nutzung,
- Informationen zum Immissionsschutz, einschließlich der Darstellung der Immissionsvorbelastung und der zu erwartenden Zusatzimmissionen durch das Vorhaben,
- Darstellung der zu erwartenden verkehrlichen Auswirkungen durch das Vorhaben,
- Informationen zu den naturräumlichen Gegebenheiten, zur Lage und zur Topografie des Plangebietes, Kapitel 1.4.2.1 und 1.4.2.2 des Umweltberichts,
- Informationen über das Schutzgut Boden im Plangebiet, Kapitel 1.4.2.3 des Umweltberichts,
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser und das Schutzgut Klima/Luft, Kapitel 1.4.2.4 und 1.4.2.5 des Umweltberichts,
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft, Kapitel 1.4.2.6 des Umweltberichts,

- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, Kapitel 1.4.2.7 des Umweltberichts,
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Vegetation/Tierwelt, insbesondere die Lage des Vorhabens in Bezug auf vorhandene Schutzgebiete, die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung, die Ergebnisse der vegetationskundlichen Kartierung, die Ergebnisse der faunistischen Bestandsaufnahme (Brutvögel, Rast- und Zugvögel, Säugetiere und Fledermäuse, Amphibien und Reptilien), Kapitel 1.4.2.8 des Umweltberichts,
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter, Kapitel 1.4.2.9 des Umweltberichts,
- Ergebnisse der Prüfung möglicher Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bei Realisierung des Vorhabens, Kapitel 1.6 des Umweltberichts,
- Informationen über die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf verschiedene europäische Vogelarten, Kapitel 1.6 des Umweltberichts,
  - auf Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Hausperling, Kleiber, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Star, Trauerschnäpper),
  - auf Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitislaubsänger, Kolkrabe, Ringeltaube, Pirol),
  - auf Bodenbrüter der Wälder und Gehölze (Baumpieper, Nachtigall, Rotkehlchen, Singdrossel, Waldlaubsänger, Zaunkönig, Zilp Zalp),
  - auf Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft (Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Fasan, Feldlerche, Heidelerche),
  - auf Brutvögel des Siedlungsbereichs und siedlungsnaher Gebiete (Weißstorch),
  - auf Zug- und Rastvögel.
- Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben auf die verschiedenen Schutzgüter (Konfliktdarstellung), Kapitel 1.7.1 des Umweltberichts,
- Darstellung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Kapitel 1.7.2 des Umweltberichts,
- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, Kapitel 1.8 des Umweltberichts,
- Darstellung der Ergebnisse der Prüfung der Nullvariante und der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge, Kapitel 1.9 und 1.10 des Umweltberichts,
- die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz mit Darstellung des Kompensationskonzepts, Kapitel 2 des Umweltberichts.

Folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden mit öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden:

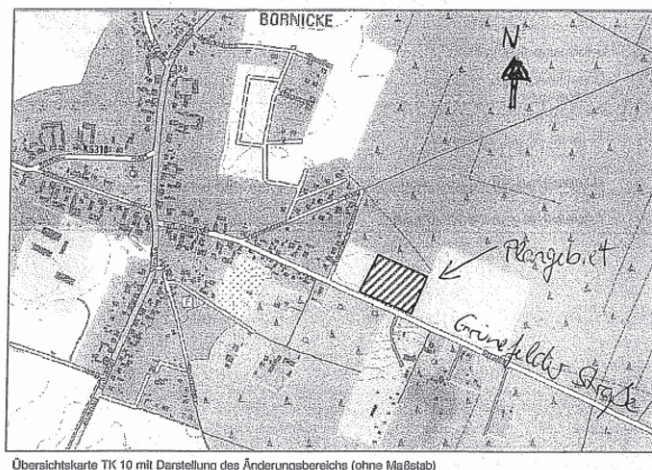
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 07.10.2013 mit den Hinweisen zu den Belangen des Immissionsschutzes,
- gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 14.10.2013 mit den Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde zum besonderen Artenschutz.





## Amtlicher Teil

Skizze der Lage des Geltungsbereichs: Bebauungsplan Grünfläche „Pferdekoppel“, 1. Änderung, Ortsteil Börnicke der Stadt Nauen



Übersichtskarte TK 10 mit Darstellung des Änderungsbereichs (ohne Maßstab)

## Bebauungsplan „Dorfgebiet Bredower Landweg“, Ortsteil Markee, Stadt Nauen Offenlage des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2014 den Beschluss über die Änderung des Geltungsbereichs, den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Dorfgebiet Bredower Landweg“ gefasst. Der Bebauungsplan wird aufgestellt für den Bereich der Gemarkung Markee, Flur 5, Flurstücke 4/1 (teilw.), 16 und 17 (siehe Lageplan) mit einer Größe von etwa 11.600 m<sup>2</sup>.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Bredower Landweg“ erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht durchgeführt.

Ziel ist die Bestandssicherung eines landwirtschaftlichen Betriebsstandortes, die Schaffung zusätzlichen Wohnraums mit integrierter Büronutzung sowie die Umnutzung eines bestehenden Gewerbegebäudes zu Wohnzwecken und als Sozialraum für Betriebsmitarbeiter.

In der Zeit vom **27.05. – einschließlich 30.06.2014** liegt der Entwurf der Planzeichnung, der Begründung und der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Dorfgebiet Bredower Landweg“ gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

offen.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der vorgenannten Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (gunther.app@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten durchgeführt werden (Tel. 03321 / 408213).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Nauen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungs-

gerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor und werden in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf abgehandelt:

- Belange des Immissionsschutzes, einschließlich der auf das Planungsgebiet einwirkenden Immissionsvorbelastungen sowie der bei Durchführung der Planungsabsicht vom Vorhaben ausgehenden Zusatzimmissionen,
- Informationen über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch,
- Informationen über die Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna, insbesondere auf die heimischen Vogelarten,
- Ergebnis der Prüfung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote

Lage des Geltungsbereichs (Planskizze)





## Amtlicher Teil

### Bebauungsplan „Ehemaliger Festplatz“, Ortsteil Wachow, der Stadt Nauen Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2014 den Bebauungsplan „Ehemaliger Festplatz“, Ortsteil Wachow, als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

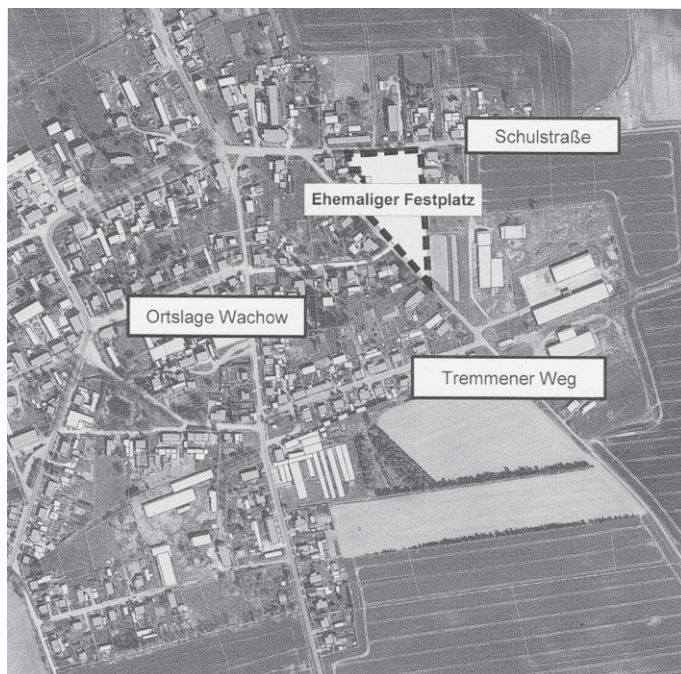
Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs



## Öffentliche Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, daran erinnert, dass folgende Zahlungen für **das Jahr 2014 am 01.07.2014** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2014 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

**Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:**

**Kontonummer: 3810109591 BLZ: 16050000**

**Mittelbrandenburgische Sparkasse**

**IBAN: DE83 1605 0000 3810 1095 91 BIC: WELADED1PMB**

Fleischmann  
Bürgermeister

## Bodenrichtwertkarte des Landkreises Havelland Stichtag 31.12.2013

Gemäß § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Havelland die Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung (GAV) in der jeweils gültigen Fassung zum Stichtag 31. Dezember 2013 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte für das gesamte Land Brandenburg sind im **Brandenburg-Viewer** veröffentlicht und für jedermann unter [www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm](http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm) kostenfrei im Internet einsehbar.

Außerdem besteht die Möglichkeit, innerhalb der Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte, Waldemardamm 3, 14641 Nauen (Tel. 03321/403 6181) Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Nauen, den 10.04.2014  
Fleischmann  
Bürgermeister

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**